



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Heimliche Aufnahme eines Gesprächs: darf ich sie verwenden?

Die Aufnahme der eigenen Gespräche bzw. von Gesprächen zwischen dritten Personen ist grundsätzlich verboten und mit Strafe bedroht. Auch die Tonbandaufnahme eines Face-to-Face-Gesprächs oder Telefonates ohne Zustimmung des Gesprächspartners ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich rechtswidrig. Eine derartige Aufnahme darf daher nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn dies zur eigenen Verteidigung in einem Verfahren unabdingbar erscheint.

In manchen Einzelfällen, wie etwa zur Beweissicherung, kann die Aufnahme ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wobei immer eine Einzelfallabwägung stattfinden muss. Die Aufnahmen dürfen dabei niemals außerhalb des Verfahrens veröffentlicht oder verwendet werden und sollten als letztes geeignetes Mittel zum Einsatz gelangen. Zuvor sind alle anderen Beweisangebote, wie beispielsweise Zeugenaussagen, in Betracht zu ziehen.

Systematische und verdeckte Video- bzw. Gesprächsüberwachung stellt immer eine weitgehende Rechtsverletzung dar, zumal auch eheliche Streitigkeiten bzw. Beweisaufnahmen eher durch die Beiziehung eines Privatdetektivs zu lösen wären. Daher kann eine systematische Aufnahme der ehelichen Auseinandersetzungen – wenn besonders weitgehend – durchaus unzulässig sein. In vielen ehelichen Konflikten wäre die Beobachtung durch einen Detektiv eher gerechtfertigt als eine Video- oder Gesprächsüberwachung.

Andererseits muss immer das berechnete Interesse des Aufnehmenden im Einzelfall abgewogen werden:

- Die Tonbandaufnahme einer geschäftlichen Besprechung unter vier Augen ohne Zustimmung des Gesprächspartners ist grundsätzlich rechtswidrig.
- Die Vorlage eines exakten Transkripts einer heimlichen Telefon- oder Gesprächsaufnahme in einem Gerichtsverfahren ist aber ohne Interessenabwägung zulässig.
- Gemäß §120 StGB ist das Zugänglichmachen oder das Veröffentlichen der Tonaufnahme strafbar, nicht aber die Verwendung eines Transkripts der Aufnahme.
- Das Aufnehmen via Video einer Amtshandlung, wie z.B. einer gerichtlichen Exekution zum Zweck der Beweissicherung, wäre zulässig. Eine eventuelle nachträgliche Veröffentlichung des Videos etwa auf der Videoplattform »YouTube« wäre dann unzulässig, außer es bestünde ein starkes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (drohende Überschreitung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers).
- Die Übermittlung von Chatprotokollen (etwa vom Messengerdienst »WhatsApp«) zu Beweis Zwecken ist grundsätzlich auch zulässig, sogar wenn darin sensible Daten enthalten sein sollten.

In einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH 21. 4. 2023, 8 ObA 18/23i) wurde nun die Entlassung einer Sekretärin bestätigt, da sie ihr Handy bei aktivierter Tonaufnahmefunktion auf ihrem Schreibtisch ließ, um ein Gespräch zwischen einem Vorstandsmitglied der Bank und ihrer Vorgesetzten in ihrer Abwesenheit aufzunehmen. Nach der Ansicht des OGH lag in dem Fall sogar ein gerichtlich strafbares Verhalten der Angestellten vor, da sie heimlich ein Gespräch zwischen dritten Personen aufgenommen hatte. Wenn sie hingegen ihr eigenes Gespräch mit jemandem anderen heimlich mitgeschnitten hätte, so wäre erst die Weitergabe der Aufnahme strafbar gewesen.

Daher ist zu empfehlen, ein derartig beabsichtigtes Verhalten immer im Vorfeld rechtlich prüfen zu lassen bzw. die etwaigen Konsequenzen daraus zu bedenken.